



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die
Leitungen der
öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk
Düsseldorf

An die
Schulämter im
Regierungsbezirk
Düsseldorf

Einsatz des Personals nach den Herbstferien 2021; Umgang mit der Corona-Pandemie

Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 05.10.2021

Aus Gründen der Fürsorgepflicht wurde der zuständigen Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich des Einsatzes des Personals an den Schulen ein Entscheidungsspielraum zugebilligt, um besonderen Fallkonstellationen Rechnung tragen zu können. Zudem erfolgt eine Sonderregelung bzgl. der Schwangeren und Stillenden, weil beruflich bedingte zahlreiche Personenkontakte zur besonderen Gefährdung im mutterschutzrechtlichen Sinne führen können.

Dazu übersende ich den anliegenden Runderlass zum Personaleinsatz nach den Herbstferien 2021 bis 23. Dezember 2021 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) und gebe dazu noch folgende Hinweise:

Zu Ziffer 1 des Erlasses:

Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht sind auf dem Dienstweg meinem Haus bzw. dem zuständigen Schulamt zur Entscheidung vorzulegen.

Anträge können lediglich in schwerwiegenden Konstellationen unter Vorlage einer nachvollziehbaren, schriftlichen Begründung und Einreichung eines ärztlichen Attestes im Einzelfall genehmigt werden.

Datum: 07. Oktober 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

47.1.1

bei Antwort bitte angeben

Frau Tripke

Zimmer: 4061

Telefon:

0211 475-4701

Telefax:

0211 475-

sandra.tripke@

brd.nrw.de

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Das ärztliche Attest sollte auch den Impfstatus der betreffenden Person berücksichtigen.

Die Bezirksregierung und die Schulämter werden bemüht sein, über eingehende Anträge zeitnah zu entscheiden. Wir bitten um möglichst frühzeitige Beantragung unter Vorlage der erbetenen Unterlagen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an die für Sie zuständige Personalsachbearbeitung bzw. an das für Sie zuständige Schulamt.

Zu Ziffer 2 des Erlasses:

Sollte kein Beschäftigungsverbot auf Grundlage eines ärztlichen Attestes oder einer Empfehlung durch den BAD ausgesprochen worden sein, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter als Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule, ob unter Beachtung der Schutzmaßnahmen eine Beschäftigung im Präsenzunterricht möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein alternativer Einsatz, etwa Distanzunterricht, Korrekturarbeiten usw. zu prüfen!

Der alleinige Wunsch von schwangeren und stillenden Lehrerinnen vom Einsatz im Präsenzunterricht befreit zu werden, ist ausweislich des anliegenden Erlasses nicht mehr maßgebend.

Im Auftrag

gez. Marco Hübl

Anlagen: 1